

Gebührensatzung über die Inanspruchnahme von Fahrzeugen/Geräten, Gegenständen oder Leistungen des städtischen Bauhofes und der Stadtwerke Abensberg

Die Stadt Abensberg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Gebührensatzung:

§ 1

Für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen/ Geräten, Gegenständen oder Leistungen des städtischen Bauhofes und der Stadtwerke Abensberg werden folgende Gebühren festgelegt:

(1) Grundgebühren (Fahrzeuge): (jeweils ohne Fahrer/Bedienung)

Angefangene Einsatzstunden werden als 0,5 Std-Einsatz verrechnet

Bauhof

Fiat Strada	PKW-Pritsche	KEH-A 211	-.30 €/km
Citroen Berlingo	PKW-Kastenwagen	KEH-Q 167	-.40 €/km
Pfau Unijet	Mini-LKW	KEH-AB 508	-.40 €/km
Golf	PKW	KEH-AB 564	-.40 €/km
VW LT	Doppelkabiner-Pritsche	KEH-BI 92	-.60 €/km
Mercedes Sprinter	Doppelkabiner-Pritsche	KEH-CG 19	-.60 €/km
Unimog	U 90	KEH-FD 38	20.- €/Std
MAN	LKW	KEH-I 336	20.- €/Std
Fendt GT 380	Geräteträger	KEH-C 313	28.- €/Std
John Deere 4400	Kleintraktor	KEH-AE 576	11.- €/Std
BOKI 1151B	Wechseladerfahrzeug	KEH-AB 126	16.- €/Std
Reisch	LKW-Anhänger		12.- €/Std
	PKW-Anhänger		3.- €/Std

Kläranlage

Citroen Jumpy	PKW	KEH-QS 31	-.40 €/km
---------------	-----	-----------	-----------

Wasserwerk

VW Caddy	PKW	KEH- W 304	-.30 €/km
Citroen Jumper	Kastenwagen	KEH- W 432	-.40 €/km
	PKW-Anhänger		3.- €/Std

(2) Grundgebühren (Geräte)

(jeweils ohne Fahrer/Bedienung pro angefangene Einheit)

Angefangene Einsatzstunden werden als 0,5 Std-Einsatz verrechnet

Bauhof

Kärcher	Kehrmaschine		8.- €/Std
	Kompressor		8.- €/Std
Bodenverdichter	Vibrationsplatte		6.- €/Std
	Motorhäcksler		8,50 €/Std
Kleingeräte	Anschaffungswert	bis 499.- €	2.- €/Std
Kleingeräte	Anschaffungswert	500.- bis 1.499.- €	3.- €/Std
Kleingeräte	Anschaffungswert	1.500.- bis 2.500.- €	5,50 €/Std

Kläranlage

Kanal-TV-Kamera			5.- €/Std
Kanalberauchungsgerät			3.- €/Std

Wasserwerk

Stihlflex			3.- €/Std
Asphaltschneidgerät			5,50 €/Std
Hydrantenspülgerät			3.- €/Std
Stromaggregat 4 KW			4.- €/Std
Schieberdrehmaschine			5.- €/Std
Rohrgrabenleichtverbau			100.- €/Tag

(3) Pauschalgebühren

3.1 Bauhof

a)	<u>Bühne mit Dach</u> 8 x 6 m	
	Auf- und Abbau (1 Tag)	250.- €
	je weiterer Tag	90.- €
	<u>Bühne ohne Dach</u> 8 x 6 m	
	Auf- und Abbau (1 Tag)	170.- €
	je weiterer Tag	50.- €
b)	<u>Bühne mit Dach</u> 8 x 3 m	
	Auf- und Abbau (1 Tag)	230.- €
	je weiterer Tag	80.- €
	<u>Bühne ohne Dach</u> 8 x 3 m	
	Auf- und Abbau (1 Tag)	160.- €
	je weiterer Tag	50.- €

c) Bühne mit Dach 6 x 4 m
 Auf- und Abbau (1 Tag) 220.- €
 je weiterer Tag 70.- €

Bühne ohne Dach 6 x 4 m
 Auf- und Abbau (1 Tag) 150.- €
 je weiterer Tag 60.- €

d) Mobile Bühne mit Dach 4,50 x 4 m
 Auf- und Abbau (1 Tag) 150.- €
 je weiterer Tag 60.- €

Pro Bühne mit und ohne Dach wird eine Kautions in Höhe von 500.- € erhoben.

e) kleine Verkaufsstände (3,0 x 2,0 m / 2,50 x 2,0 m / 2,0 x 2,0 m)
 Auf- und Abbau (1 Tag) 30.- €
 je weiterer Tag 20.- €
 bei Selbstabholung und Aufbau/Tag 20.- €

f) Barhütte mit Verkaufstheke (4,0 x 3,0 m, 4-seitig offen)
 Auf- und Abbau (1 Tag) 40.- €
 je weiterer Tag 25.- €
 bei Selbstabholung und Aufbau/Tag 25.- €

In der Pauschalgebühr ist der Mietzins, die Streckengebühr und die Personalgebühr enthalten.

Für die Verkaufsstände wird eine Kautions in Höhe von 50.- € / Stück erhoben.

g) Bühne für Innenbereich
 mit verschraubbaren Füßen
 15 Platten a 2,20 x 1,10 m
 mit Aufbau durch Bauhof/Tag 15,50 € / Platte
 bei Selbstabholung und Aufbau 5,50 € / Platte
 Benutzung auf eigene Gefahr

h) Halteverbotsbeschilderung für Schwertransport 300.- € pauschal
 Industriestraße – An den Sandwellen
 gemäß verkehrlicher Anordnung

3.2 Wasserwerk

- a) Herstellung Wasserleitungshausanschluss
Rohrverlegearbeiten mit Leitungseinsandung von
Grundstücksgrenze bis Hauseinführung

Materialverbrauch wird gesondert vergütet

pauschal / 1 lfdm

21.- €

- b) Herstellung Wasserleitungshausanschluss
Einbau Zählerbügel im Zuge der Rohrverlegearbeiten
ohne separate zweite Anfahrt zur Baustelle

Materialverbrauch wird gesondert vergütet

pauschal

30.- €

- c) Herstellung Wasserleitungshausanschluss
Einbau Zählerbügel bei separater zweiter Anfahrt zur Baustelle

Materialverbrauch wird gesondert vergütet

pauschal

78.- €

- d) Herstellung Wasserleitungshausanschluss
Einbau oder Ausbau Wasserzähler bei Neubauten

Materialverbrauch wird gesondert vergütet

pauschal

40.- €

- e) Wasserentnahme bei Kleinbaustellen bis 5 Tage über Standrohr

Für die Entnahme wird eine Gebühr von

pauschal

15.- €/Tag

erhoben.

Die Wasserentnahme kann mittels eines einfachen Standrohres
ohne geeichter Wasseruhr erfolgen.

(4) Personalgebühren

Angefangene Einsatzstunden werden als 0,5 Std-Einsatz verrechnet

Je Arbeitsstunde denjenigen Betrag, den die Stadt Abensberg gemäß tariflicher Vereinbarung bzw. Lohnliste für den jeweiligen Arbeiter aufzuwenden hat, derzeit (ab 01.01.2009).

a) Bauhof 37.- €

b) Wasserwerk

Wasserwerk Geselle/Arbeiter 29.- €

Wasserwerk Meister 36.- €

c) Kläranlage

Kläranlage Arbeiter 32.- €

Kläranlage Leiter 38.- €

Der Stundensatz wird jährlich neu berechnet bzw. festgelegt.

(5) Material/Betriebsmittel/Entsorgungskosten

§ 1

Das bei einer Leistung verbrauchte Material, Betriebsmittel und die Entsorgungskosten (z.B. bei Müll, Sondermüll und dgl.) werden zu den Selbstkosten zuzüglich einem Aufschlag von 20% für Verwaltung, Lagerhaltung und Bearbeitung berechnet.

§ 2

Gebührenschildner ist,

- wer das Fahrzeug, Gerät, Gegenstände oder die Leistung des städtischen Bauhofes oder der Stadtwerke in Anspruch genommen hat.
- wer den Schaden, der durch den städtischen Bauhof oder die Stadtwerke beseitigt oder behoben werden musste, verursacht hat.

Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3

Schadenshaftung:

Der Gebührenschuldner verpflichtet sich bei Ausleihen von vorstehenden Fahrzeugen, Geräten und Gegenständen diese sorgfältig zu benützen und in sauberem und ordnungsgemäßigem Zustand zurückzubringen. Bei Verlust oder Beschädigung übernimmt er die volle Haftung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Im verschmutzten Zustand zurückgebrachte Teile werden auf seine Kosten gereinigt.

§ 4

1. Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme des Fahrzeuges, des Gerätes, der Gegenstände oder der Leistung des städtischen Bauhofes oder der Stadtwerke.
2. Die Gebühren werden 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides (Rechnung) fällig.

§ 5

Die Ausleihung der Fahrzeuge, des Gerätes bzw. die Erbringung der Leistung wird vom Bürgermeister oder Werkleiter bzw. von den ermächtigten Personen angeordnet.

§ 6

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Inanspruchnahme von Fahrzeugen/Geräten, Gegenständen oder Leistungen des städtischen Bauhofes und der Stadtwerke Abensberg vom 27.10.2005 (KrABI Nr. 22 vom 04.11.2005, Seite 198) außer Kraft.